



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 7: EINFAHREN*

*Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.*

*Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.*

### **Das Bay. Oberste Landgericht hat hier wie folgt (Kurz-Zusammenfassung) entschieden:**

Auch für das Schifahren muss selbstverständlich der allgemeine Grundsatz gelten, dass jeder sich so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet. Jeder Schifahrer darf darauf vertrauen, dass die übrigen Pistenbenützer die natürlichen Verhaltensregeln beim Schilauf einhalten und so vorsichtig fahren, dass Kollisionen nicht geschehen.

#### **Den FIS-Pistenregeln kommt erhebliche Bedeutung zu.**

FIS-Regel Nr. 5 lautet: „Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.“

Wurde nämlich eine Skiabfahrts piste präpariert und markiert (*Anm.: Dies ist in diesem Fall gegeben*), wird sie den Skifahrern als Hauptabfahrtsstrecke angekündigt und empfohlen. Jeder Skifahrer muss daher damit rechnen, dass die meisten Skifahrer (*Anm.: Wie auch Schifahrer „B“*) diese Piste benutzen und auf ihr auch höchstzulässige Geschwindigkeiten entwickeln werden. Es ist daher selbstverständlich, dass derjenige, der in eine Schipiste neu einfährt (*Anm.: In diesem Fall*



## – RICHTER SEIN IM TEAM – *AUFLÖSUNG BEISPIEL 7: EINFAHREN*

*Snowboarderin „A“*) oder sie quert, aber auch derjenige, der die markierte Piste gerade verlassen hat und dann wiederum in sie zurückfährt, den Vorrang der die markierte, präparierte und ausgefahrene Abfahrtspiste benützenden Skifahrer respektiert, aber auch, dass der die Pisten benützende Skifahrer (*Anm.: in diesem Fall Skifahrer „B“*) sich darauf verlassen kann. Auch beim Skifahren muss nämlich, wie im Straßenverkehr, der Vertrauensgrundsatz gelten.

Die Argumentation der Snowboarderin „A“ wurde zurückgewiesen. Die FIS-Regel 3, nach der der von hinten kommende Skifahrer auf den vor ihm fahrenden Fahrer achten muss, hat hier nicht eingegriffen, da die Snowboarderin nicht auf, sondern neben der Piste unterwegs war. Beim Einfahren in die Piste war die Snowboarderin jedoch verpflichtet, auf den von oben kommenden Verkehr zu achten.

**Das Gericht hat festgestellt, dass die Beklagte (Skifahrer „B“) wegen fahrlässiger Tötung strafbar ist, da sie bei einem Skiunfall eine Kollision verursacht hat, bei welcher der Unfallgegner starb (Az. 5 StRR 331/03).**

Quelle: [www.juraforum.de/urteile/urteil/bayoblg-beschluss-vom-10-12-2003-az-5-st-rr-33103.html](http://www.juraforum.de/urteile/urteil/bayoblg-beschluss-vom-10-12-2003-az-5-st-rr-33103.html)